

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



25. Jahrgang

Beeskow, den 24. August 2018

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seite 2* **Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE – DIE LINKE, WK 4**
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 25. Juni 2018
- II.) *Seiten 2-5* **Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 16 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree vom 20.06.2018**
- III.) *Seiten 6-8* **Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2018**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 9-10* **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree**
 - 1. *Seiten 9-10* Satzung der Sparkasse Oder-Spree
 - 2. *Seite 10* Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree
- II.) *Seiten 11-22* **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
 - 1. *Seiten 11-12* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 26.06.2018
 - 2. *Seiten 12-15* Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung –
 - 3. *Seiten 15-19* 1. Änderungssatzung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Wasserversorgungssatzung –
 - 4. *Seiten 19-21* 1. Änderungssatzung zur Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen – Verwaltungskostensatzung (VKS) –
 - 5. *Seiten 21-22* Öffentliche Bekanntmachung zur Gründung eines kommunalen Unternehmens des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue
- III.) *Seiten 23-26* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
 - 1. *Seiten 23-26* Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2017

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE – DIE LINKE, WK 4
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 25. Juni 2018

Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE – DIE LINKE, WK 4

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 25. Juni 2018

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 6]) mache ich Nachfolgendes bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Herr Mario Winkel hat gegenüber dem Kreiswahlleiter mitgeteilt, dass er sein Kreistagsmandat zum 30. Juni 2018 niederlegt. Die in der Reihenfolge nächste zu berücksichtigende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE – DIE LINKE im Wahlkreis 4 ist

Herr
Jörg Mernitz

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree geht mit Wirkung vom 1. Juli 2018 auf Herrn Jörg Mernitz über.

Buhrke
Kreiswahlleiter

II.) Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 16 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree vom 20.06.2018

Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 Abs.1 i.V.m. § 16 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree vom 20.06.2018

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach § 74 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Satzung des Jugendamtes und der haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten für Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 Abs.1 i.V.m § 16 SGB VIII.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung.

2. Gegenstand der Förderung

Das Jugendamt ist nach § 13 Abs.1 (Jugendsozialarbeit) i.V.m. § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) SGB VIII verpflichtet, bedarfsgerechte und geeignete kinderfördernde und familienunterstützende Angebote zu installieren, die niedrigschwellig und lebensweltorientiert angelegt sind. Danach sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische Ausbildung und ihre soziale Integration fördern.

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen Beratung und Hilfe in Fragen des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen erhalten. Familien in belastenden Lebenssituationen sind besonders zu fördern.

§ 79 Abs.2 SGB VIII untersetzt den gesetzlichen Auftrag, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten muss, dass die erforderlichen Angebote rechtzeitig, ausreichend und plural zur Verfügung stehen.

Zielgruppe:

Die systemübergreifende Unterstützungsleistung soll für Kinder im Grundschulalter und deren Familien in besonderen Lebenssituationen zum Tragen kommen.

Das Angebot richtet sich insbesondere an Kinder und deren Eltern, welche

- in den ersten Lebensjahren des Kindes den Aufbau von Bindungsfähigkeit nicht entwickelt haben (Störung des Sozialverhaltens)
- finanzielle Probleme, Krankheiten und Süchte haben und versuchen ihren Alltag zu meistern, jedoch dabei die Kindesbedürfnisse nicht ausreichend wahrnehmen
- unter Paarproblemen sowie häuslicher Gewalt leiden
- die schulische Entwicklung/ Förderung ihres Kindes ausschließlich bei der Schule sehen und damit nur gering eigene Bildungsverantwortung für ihr Kind sehen
- das System Schule aufgrund eigener Erfahrungen ablehnen, was sich wiederum im Kindesverhalten widerspiegelt.

Zielstellungen:

- Familien in belastenden Situationen erhalten frühzeitig Unterstützungsangebote. Eltern erfahren Unterstützung und Hilfen zur Lebensgestaltung und Erziehung durch ein auf ihre konkrete Lebenssituation abgestimmtes Angebot aus sozialpädagogischen Hilfen, individueller Elternarbeit und Freizeitangeboten. Die Kinder erhalten gezielt Anregungen zur Entwicklung ihrer sozialen und personalen Kompetenzen und ihrer Interessen und Talente.
- Den Fachkräften aus Schule und Hort stehen verlässliche professionelle Ansprechpartner/innen für individuelle Beratung zur Verfügung. Die Vernetzung von Lehrer/innen-kollegium, Hort-Team und Sozialarbeiter/innen eines Planungsraumes wird professionell begleitet. Verbindliche Absprachen und fachlicher Austausch zwischen den Professionen aber auch gemeinsame kollegiale Beratung, Supervision, Coaching etc. werden initiiert und moderiert.

Angebote sollen:

- kooperativ entstehen, umgesetzt, weiterentwickelt und gestaltet werden
- sozialpädagogische Angebote nach verschiedenen Methoden der sozialen Arbeit, wie Gruppenarbeit, Kompetenztrainings, sozialpädagogische Beratung, Fallarbeit u.dgl. sein
- die Übergänge Kita-Schule, Grundschule-Sek.1 unterstützen
- erlebnisorientiert sein
- attraktiv für Kinder sein und zur Lebenswelt der Familien/ Eltern passen
- im ländliche Raum ggf. mobil und aufsuchend sein
- auch Ressourcen für Intervention in konflikthafte bzw. krisenhaften Situationen vorhalten.

Diese systemübergreifende Unterstützungsleistung wird im Lebensraum der Zielgruppe verortet. Dafür

werden vorhandene Ressourcen der Kommune bzw. des Projektträgers genutzt, wie z. B. Eltern-Kind-Zentrum, Begegnungsstätte, Grundschule, Hort, Jugendeinrichtung oder Gemeindehaus.

Die Angebotsstruktur im Landkreis wird ausschließlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung, auf der Grundlage der Planungsgrundsätze (RL Pkt. 7) und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden entwickelt. Diese stellen die Co-Finanzierung sicher. Die Angebotsstruktur bedarf einer angemessenen finanziellen Grundausstattung. Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften und der Sachaufwendungen der Projekte soll die Kontinuität der Projekte und die Planungssicherheit für die Projektträger gewährleisten.

Geltende fachliche Anforderungen/ Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte in diesen Projekten sind umzusetzen. Diese werden im Rahmen der Vertragsgestaltung verbindliche Handlungsgrundlage für die Projektträger.

Die Umsetzung der fachlichen Anforderungen wird von ausgewählten Konsultationseinrichtungen unterstützt und gefördert. Diese werden vom Jugendamt benannt und fungieren für die Projektträger als Fachberatung. Das Jugendamt steht mit den Konsultationseinrichtungen im regelmäßigen Austausch. Die Gesamtverantwortung über die Projekte verbleibt beim Jugendamt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung eines Projektes erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bedarf ist aus jugendhilfeplanerischer Sicht vorhanden, den Planungsgrundsätzen des Landkreises wird entsprochen.
- Die Finanzierung der gesamten Personalkosten und Sachaufwendungen ist durch die entsprechende Mitfinanzierung der jeweiligen kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden sicher gestellt.
- Ein von Projektträger, Schule und Hort getragenes Konzept verdeutlicht, wie die fachlichen Anforderungen der geltenden Qualitätsstandards umgesetzt werden. Die Zustimmung der Kommune zum Konzept liegt vor.
- Ein Projekt ist mit einer Personalstelle förderungsfähig, die mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt ist.
- Der Projektträger ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft § 78 SGB VIII des Landkreises Oder-Spree, mit Erfahrungen in der

- Familienarbeit, insbesondere gemäß §§ 16 bzw. 27 SGB VIII
- Netzwerkarbeit und
- Arbeit mit Horten und Grundschulen.
- Der Projektträger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Inhalte und die Umsetzung der geltenden Standards.
- Der Projektträger nimmt die Fachberatung der ihm zugewiesenen Konsultationseinrichtung in Anspruch (RL Pkt. 8).
- Der Antragsteller kommt an Hand von festgelegten Kriterien in die Auswahl, sofern auf Grund von Mehrfachbewerbungen ein Auswahlverfahren stattfinden muss (RL Pkt. 10).

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbe Zweckungszweck

- mit öffentlichen Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert wird oder
- nach Leistungen des SGB VIII, insbesondere §§ 27 ff (Hilfe zur Erziehung) und § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gefördert wird.

5. Qualifikation der Fachkraft

Die Anforderungen an die Qualifikation der jeweiligen Fachkraft bestimmt das Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII. Folglich sind die geförderten Personalstellen mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen. Das sind in der Regel Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagog/innen und Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und geeigneten Zusatzqualifikationen für die Arbeit mit der Zielgruppe. Der Nachweis über die geforderte Qualifikation ist entsprechend zu erbringen.

6. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungsart: Projektförderung
 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung Bereich Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte
 Anteilsfinanzierung im Bereich Sachaufwendungen
 Form der Zuwendung: Zuschuss oder Zuweisung

7. Zuwendungshöhe/ Planungsgrundsätze:

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des zu fördernden Stellenumfangs einer sozialpädagogischen Fachkraft für einen Planungsraum (Gemeinde, Amt, Stadt oder Stadtteil) ist die Anzahl der dort wohnenden Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren.

In einem Planungsraum mit ca. 500 Kindern im Grundschulalter kann eine Personalstelle im Umfang von 32 Wochenstunden installiert werden.

Weicht die Kinderzahl deutlich nach unten bzw. oben ab, wird das Stellenvolumen entsprechend ausgerichtet. Ein Zusammenschluss von Kommunen ist möglich.

Eine flächendeckende Angebotsstruktur wäre unter Berücksichtigung der insgesamt im Landkreis wohnenden Kinder dieser Altersgruppe mit 16 Personalstellen, d.h. mit 16 Projekten erreicht.

Personalkosten:

Die tatsächlichen Personalkosten bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und die Qualifikation sind mit 60 % zuwendungsfähig. Die Personalkostenförderung ist auf eine sozialpädagogische Tätigkeit ausgerichtet.

Sachaufwendungen:

20 % der geförderten Personalkosten der tätigen sozialpädagogischen Fachkraft werden als Pauschale für die Sachaufwendungen zur Verfügung gestellt. Zuwendungsfähige Sachaufwendungen werden in Nebenbestimmungen definiert.

8. Zuwendungshöhe Konsultationseinrichtungen/ Fachberatung

Maximal vier der Projekte fungieren als Konsultationseinrichtungen. Diese sichern regelmäßige fachliche Beratung und Begleitung der Projektträger und stellen eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicher.

Dafür wird ein Stellenanteil im Umfang von 0,05 VZE (8 Stunden/Monat) je zu betreuendes Projekt durch den Landkreis vollfinanziert. Alle Leistungen sind damit abgegolten.

Die konkreten Anforderungen für zu erbringende Leistungen werden gesondert vertraglich geregelt.

9. Eingruppierung und Besserstellungsverbot

Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit gemäß TVöD gilt als Obergrenze die Entgeltgruppe S8b für Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung sowie für Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und geeigneten Zusatzqualifikationen und die Entgeltgruppe S11b für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagog/innen mit staatlicher Anerkennung.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen werden nicht als förderfähige Personalkosten anerkannt. Die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft

muss den Anforderungen an die geförderte Stelle entsprechen und ist wichtiger Bestandteil bei der Prüfung des Besserstellungsverbot.

10. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt bis zum 30.09. des Vorjahres der jeweiligen Förderetappe und für einen Zeitraum der von der Bewilligungsbehörde vorgegeben wird (i.d.R. drei Jahre). Die Beantragung ist auch innerhalb einer Förderetappe möglich.

Der Ausbau der Angebotsstruktur erfolgt schrittweise ab 01.01.2019. Jährlich können bis zu 4 weitere Projekte installiert werden. Maximal werden 16 Projekte gefördert.

Bei Mehrfachbewerbungen trifft das Jugendamt an Hand festgelegter Kriterien eine Auswahl.

Über die zu realisierenden Inhalte wird für diesen Zeitraum zwischen Träger und Bewilligungsbehörde ein Zuwendungsvertrag geschlossen. Ergeben sich andere inhaltliche Orientierungen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien entsprechend geltender Verwaltungsvorschriften und begründet den Anspruch auf Förderung gemäß dieser Richtlinie. Im Abstand von drei Jahren erfolgt die Überprüfung der Umsetzung der fachlichen Anforderungen auf der Grundlage eines qualifizierten Verfahrens.

Die Zuwendung wird für das jeweilige Haushaltsjahr per Bescheid bewilligt. Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis sowie die Realisierung der vereinbarten Inhalte mit dem vorgeschriebenen Berichtswesen dargestellt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft.

Beeskow, den 22.06.2018

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 16 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree vom 20.06.2018 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 26.07.2018

Lindemann
Landrat

III.) Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2018
**Haushaltssatzung
des Landkreises Oder-Spree
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 11.04.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf | 398.785.500 € |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 407.003.900 € |
| | außerordentlichen Erträge auf | 1.572.900 € |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 543.900 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf | 400.750.500 € |
| | Auszahlungen auf | 419.140.300 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	391.017.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	395.859.900 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.733.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.835.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.444.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitions-auszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

15.705.800 €

festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 mit

40,30 v. H.

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
 - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74	300.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 53/73	500.000 €
Honorare Konten 5019/7019	100.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen; interne Leistungsverrechnungen Kontengruppen 55/58/75	100.000 €
Auszahlungen für Vermögenserwerb Kontenarten 782/783/784	100.000 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	300.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	100.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	150.000 €
Bilanzielle Abschreibungen; Außerordentliche Aufwendungen Kontengruppen 57/59	500.000 €

Über-/außerplanmäßige (reine) Personalaufwendungen/-auszahlungen (Deckungsringe 1001/2001) bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 800.000 Euro übersteigen. Dabei können Erstattungen für Personalaufwendungen (insbesondere Kontengruppe 44) gegen gerechnet werden.

Überschreiten über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen abzüglich über-/außerplanmäßiger Inanspruchnahmen von Rückstellungen in den Konten-gruppen 50/51 den Betrag von 500.000 Euro, so bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). Das gilt ebenfalls für Interne Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und Ausleihungen (Kontenart 786).

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmers erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 50.000 € ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2018 per 30.09.2018 und per 31.12.2018 zu informieren.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6
(Haushaltssicherungskonzept)
entfällt

§ 7

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Beeskow, den 20. August 2018

.....
Lindemann
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07 Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. Teil I/18 Nr. 15) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2018 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält einen genehmigungspflichtigen Bestandteil. Die nach § 73 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erforderliche Genehmigung wurde am 14. August 2018 unter dem Geschäftszeichen 32-353-32 durch die Rechtsaufsichtsbehörde, das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, erteilt.

In den Haushaltsplan 2018 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 20. August 2018

Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree

1.) Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 16], S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2016 ([GVBl.I/18, \[Nr. 6\]](#)), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree in ihrer Sitzung vom 25.06.2018 die folgende Satzung der Sparkasse Oder-Spree erlassen.

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Oder-Spree (im Folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Frankfurt (Oder) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Träger

Der Träger der Sparkasse ist der Zweckverband für die Sparkasse Oder-Spree.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 18 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem vorsitzenden Mitglied,
 2. weiteren Mitgliedern und
 3. Beschäftigten der Sparkasse.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss wird von dem vorsitzenden Mitglied einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (2) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8**Bekanntmachungen der Sparkasse**

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im „Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder)“ sowie im „Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree“ zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9**Auslegen der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10**Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Oder-Spree vom 19.06.2007 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 25.06.2018

Erhebung und Verarbeitung von Daten

René Wilke

Vorsitzender der

Zweckverbandsversammlung

Rolf Lindemann

Stellvertretender Vorsitzender

der Zweckverbandsversammlung

Dienstsiegel

der Sparkasse Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der Sparkasse Oder-Spree erfolgt nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Frankfurt (Oder), 29.06.2018

René Wilke

Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de, Art der Bekanntmachung: Jahresabschlüsse, am 25.06.2018 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2017 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

2.) Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Vorstand der Sparkasse Oder-Spree

Veit Kalinke

Dr. Thomas Schneider

Harald Schmidt

Matthias Maschke

Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2018 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2017 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Abwasserentsorgung erforderlichen Fragen des Datenschutzes.

§ 2

Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Soweit es für die Aufgabendurchführung und -erfüllung des TAZV erforderlich ist, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Entgelten und Abgaben sowie dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung, darf der TAZV Daten erheben und verarbeiten, insbesondere Informationen, die sich auf bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen (Betroffene) beziehen (personenbezogene Daten). Die Verarbeitung der Daten ist auch zur Gewinnung von Vergleichswerten zulässig. Die zur Aufgabenerfüllung des TAZV erforderlichen Daten können vom TAZV oder seinen Beauftragten beim Betroffenen selbst oder bei Dritten erhoben werden. Als Dritter kommt jede Person oder Stelle in Betracht, die Auskunft über die erforderlichen Daten geben kann. Insbesondere Daten zur Verbrauchserfassung sowie Abrechnungsdaten können durch Fernmesssysteme erhoben werden.
- (2) Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt aufgrund öffentlichen Interesses und in Ausübung hoheitlicher Gewalt. Die Pflicht zur Bereitstellung auch personenbezogener Daten im Einzelnen durch den Betroffenen und durch Dritte ergibt aus den Vorschriften dieser Satzung sowie aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 24, 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. §§ 1, 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, § 92 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg sowie §§ 21, 22 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg sowie aus den weiteren Satzungen des TAZV; jeweils in ihren aktuellen Fassungen. Die Folgen der Nichtbereitstellung (z.B. Ahndung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit, Kostentragung etc.) ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 3

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Daten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung zählen, werden grundsätzlich nicht erhoben und verarbeitet. Gelangt der Zweckverband in den Besitz von Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung, wird er diese löschen.

§ 4

Weitergabe von Daten, Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Der TAZV ist berechtigt, von ihm erhobene und verarbeitete Daten an Dritte, insbesondere an andere Behörden und öffentliche Stellen weiterzugeben, wenn dies für seine Aufgabenerfüllung erforderlich oder er sonst hierzu verpflichtet ist.
- (2) Der TAZV kann die ihm vorliegenden Daten insbesondere zur Weiterverarbeitung an von ihm bestimmte Dienstleister (Auftragsdatenverarbeiter) weiterleiten. Der Auftragsdatenverarbeiter hat alle relevanten Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten einzuhalten, insbesondere ist er zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den TAZV an Empfänger außerhalb Deutschlands ist, mit Ausnahme von gesetzlich geregelten Vollstreckungsmaßnahmen, nicht beabsichtigt.

§ 5

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

- (1) Der TAZV ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen durch automatisierte Verfahren zu treffen, sofern dies zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Abrechnungen sowie die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen in den Abgabenbescheiden. Hierzu darf der TAZV von ihm erhobene oder geschätzte Daten der jeweiligen Berechnung zugrunde legen und die Entscheidung im Einzelfall automatisiert erstellen.
- (2) Der TAZV wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überwachung der eingesetzten Verarbeitungsprogramme, sicherstellen, dass die Entscheidung auf geeigneten rechnerischen Verfahren beruht.
- (3) Eine über die Erstellung von Abrechnungen, die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen und vergleichbaren Vorgängen hinausgehendes Profiling findet nicht statt.

§ 6

Auskunft

- (1) Der Betroffene hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten ihn betreffend vom TAZV verarbeitet werden. Die Auskunft wird vom TAZV oder dessen Beauftragten erteilt, soweit nicht Rechte und Freiheiten anderer Personen

dadurch beeinträchtigt werden oder gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Auskunft kann durch Akteneinsicht gewährt werden.

- (2) Der TAZV ist nicht verpflichtet, Auskunft über solche Daten zu geben, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich der Datensicherung dienen. Eine Auskunftspflicht besteht darüber hinaus nicht für solche Daten, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen wurden.

§ 7

Berichtigung und Ergänzung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Der Betroffene hat das Recht, vom TAZV die Berichtigung oder Ergänzung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unzutreffend oder unvollständig sind. Zur Berichtigung hat der Betroffene, soweit erforderlich, geeignete Nachweise über seine Identität sowie über die korrekten Daten zu erbringen. Verbleiben Zweifel hinsichtlich der Identität des Betroffenen oder der unzutreffenden Daten, ist der TAZV zur Berichtigung nicht verpflichtet.

Die Berichtigung oder Ergänzung von Daten darf unterbleiben, wenn die Berichtigung oder die Ergänzung unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten hinsichtlich der Aufgabendurchführung oder -erfüllung des Zweckverbandes nicht ankommt oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

- (2) Legt der Betroffene nachprüfbar dar, dass die ihn betreffenden Daten unrichtig sind, kann er die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten verlangen. Ist die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, dürfen diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung aus wichtigem öffentlichem Interesse erforderlich ist oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs dient, insbesondere bei laufenden Rechtsstreiten oder bei Rechtsbehelfsverfahren bis zum Erreichen der Bestands- oder Rechtskraft.

§ 8

Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

Soweit an der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verband ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen des Betroffenen überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbei-

tung verpflichtet, kann der Verarbeitung nicht widersprochen werden.

§ 9

Löschung

Personenbezogene Daten können gelöscht werden, soweit diese für die Zwecke des TAZV nicht mehr benötigt werden und keine anderweitige Pflicht zu Aufbewahrung besteht. Ein Recht des Betroffenen, die Löschung vom Verband zu verlangen, besteht nicht.

§ 10

Speicherfristen

- (1) Der TAZV speichert Daten, solange dies für die Erfüllung seiner Aufgaben und den hieraus resultierenden Benutzungs- und sonstigen Rechtsverhältnissen erforderlich oder der TAZV anderweitig zur Aufbewahrung gesondert verpflichtet ist.
- (2) Daten, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Anlagenbestand des TAZV erhoben und verarbeitet wurden, können dauerhaft gespeichert werden.

§ 11

Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die beim TAZV oder dessen Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabendurchführung und -erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim oder für den TAZV sowie beim oder für den Auftragnehmer des TAZV zu wahren.

§ 12

Verantwortlicher

Der TAZV, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Seine Kontaktdaten sind: Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Telefon: (03364) 503-110.

§ 13

Datenschutzbeauftragter

Der TAZV hat einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er ist zu erreichen unter: Der Datenschutzbeauftragte des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Telefon: (03364) 503-110.

§ 14 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon (033203) 356-0. Betroffene können sich unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 26.06.2018

(DS)

Vogel
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 26.06.2018 beschlossenen und am 26.06.2018 ausgefertigten Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung und Verarbeitung von Daten (Datenschutzsatzung) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 26.06.2018

(DS)

Vogel
Verbandsvorsteher

- 3.) 1. Änderungssatzung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
- Wasserversorgungssatzung -

1. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

– Wasserversorgungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) v. 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 10.07.2014 (GVBl. I S. 23), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) v. 10.07.2014 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28.11.2017 (GVBl. I S. 1), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.03.2012 (GVBl. I, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 04.12.2017 (GVBl. I, S. 1) sowie § 6 der Verbandsatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 08.12.2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.04.2015 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung vom 26.06.2018 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (Wasserversorgungssatzung) vom 17.09.2012 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10 vom 02.10.2012, S. 3), zuletzt geändert am 06.12.2016 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18 vom 23.12.2016, S. 29) wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 2 Grundstück und Grundstückseigentümer

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Grundstückseigentümer.“

2. Änderung des § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

In § 3 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die Weiterleitung von Trinkwasser an andere Grundstücke und der Weiterverkauf von Trinkwasser, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wurde, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des TAZV gestattet.“

3. Änderung des § 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten

§ 8a wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Benutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, dem TAZV jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu geben, die der TAZV zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Wasserinstallation, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die zur Feststellung des Wasserverbrauchs sowie aller für die Abrechnung von Entgelten oder Gebühren erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Gebührenhöhe haben, sind dem TAZV unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen. Zur Auskunft verpflichtet sind neben dem Benutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 solche Dritte, die die Sachherrschaft über die Kunden- oder Eigenversorgungsanlage oder Teilen davon ausüben. Im Rahmen seiner Versorgungsaufgaben ist der TAZV berechtigt diese Auskünfte einzuholen und die so erlangten Daten zu verarbeiten.

(2) Grundstückseigentümer und die Sachherrschaft über Kundenanlagen ausübende Dritte haben den TAZV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

(3) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus ande-

ren Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Verband die erforderlichen Daten auch an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZV das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

4. Änderung des § 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgK-Verf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige-, Benachrichtigungs- oder Auskunftspflichten aus § 7 Abs. 5 Satz 1 oder § 8a dieser Satzung oder aus § 2 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 32 Abs. 4 Satz 1 der AVBWasserV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- 1) entgegen § 3 Abs. 5 Wasser an andere Grundstücke ohne vorherige Genehmigung des TAZV weiter leitet oder weiter verkauft,
- 2) entgegen § 4 Abs. 1 oder entgegen § 4 Abs. 3 sein Grundstück oder ein Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
- 3) entgegen § 4 Abs. 3 nicht alle eigenen Versorgungsanlagen stilllegt,
- 4) eine nach § 4 Abs. 3 durch den TAZV angebrachte Plombe beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht,
- 5) den mit einer nach § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 4 erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- 6) entgegen § 6 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des TAZV deckt,
- 7) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind,
- 8) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder in sonstiger Weise Einträge in die öffentliche Wasserversorgungsanlage verursacht,
- 9) entgegen § 7a Abs. 1 Satz 1 Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die

- Messeinrichtungen vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt oder duldet,
- 10) entgegen § 7a Abs. 1 Satz 2 Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen nicht vor Beschädigungen oder Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützt oder nicht jederzeit zugänglich hält,
 - 11) entgegen § 7a Abs. 2 Wasserversorgungsanlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt,
 - 12) entgegen § 8 Abs. 1 AVB Wasser V das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt oder duldet,
 - 13) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 der AVB Wasser V den Hausanschluss nicht zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt oder entgegen § 10 Abs. 3 Satz 6 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
 - 14) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 der AVB Wasser V durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
 - 15) seine Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen entgegen § 15 Abs. 1 der AVB Wasser V nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
 - 16) Änderungen an der Kundenanlage entgegen Nr. 10.3. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V ohne vorherige Genehmigung des TAZV durchführt oder durchführen lässt,
 - 17) entgegen § 16 der AVB Wasser V den Zutritt nicht gestattet,
 - 18) entgegen § 3 Abs. 5 Trinkwasser weiterleitet oder weiter verkauft oder Wasser entgegen § 22 Abs. 1 der AVB Wasser V ohne vorherige schriftliche Zustimmung des TAZV an Dritte weiterleitet,
 - 19) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVB Wasser V verwendet,
 - 20) entgegen § 22 Abs. 3 der AVB Wasser V den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht oder nicht rechtzeitig beim TAZV beantragt,
 - 21) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 der AVB Wasser V keine Hydrantenstandrohre des TAZV mit Wasserzähler benutzt,
 - 22) überlassene Hydrantenstandrohre dem TAZV entgegen Nr. 14.3. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V nicht oder nicht zum festgelegten Termin oder nicht quartalsweise zur Kontrolle oder Rechnungsstellung vorzeigt,
 - 23) ein überlassenes Hydrantenstandrohr entgegen Nr. 14.5. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V an Dritte weitergibt,
 - 24) entgegen Nr. 14.6. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V den Wechsel von Bauwasser zu Trinkwasser nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 - 25) Hausanschluss- oder Grundstücksleitungen oder die Kundenanlage entgegen Nr. 12.1. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V als Erder oder Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt,
 - 26) einen noch an der Anschlussleitung vorhandenen Erdungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt, entgegen den Bestimmungen in Nr. 12.2. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen lässt und dabei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schieber- und Messeinrichtung) nicht mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme (DIN VDE 100-140, DIN VDE 100-540 und DIN VDE 100-Gruppe 700) ausstatten lässt,
 - 27) bei einem Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand dem TAZV entgegen Nr. 19.1. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V nicht oder nicht innerhalb von zwei Wochen übergibt,
 - 28) als neuer Eigentümer eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks die Anmeldung als Kunde entgegen Nr. 19.1. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V nicht oder nicht innerhalb von zwei Wochen vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des TAZV.

6. Änderung des § 10 Haftung

In § 10 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Der TAZV haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen das Weiterleitungs- oder das Weiterverkaufsverbot nach § 3 Abs. 5 und gegen das Verbindungs- oder Einleitungsverbot nach § 7 Abs. 5 Satz 3 entstehen oder sonst verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer haben dem TAZV alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach §§ 3 Abs. 5 und 7 Abs. 5 Satz 3 entstehen. Die Ersatzpflicht umfaßt insbesondere auch den Aufwand des TAZV für hygienische Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom TAZV zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser verlorenen Wassermengen nebst deren Beseitigung durch die öffentliche Schmutzanlage des TAZV.“

Art. 2

Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V - Anlage B

1. Änderung von Ziffer 1. Geltungsbereich

In Ziff. 1 wird die Nr. 1.3. wie folgt neu gefasst:

„1.3. Der TAZV erhebt und verarbeitet die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten bei den jeweils Betroffenen und soweit notwendig bei Dritten. Der Datenschutz richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der Datenschutzsatzung des TAZV.“

2. Änderung von Ziffer 2. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

a) In Ziff. 2.1. werden in Satz 1 die Worte „(im Folgendem: Kunde)“ gestrichen und nach Satz 4 die folgenden Sätze 5 bis 9 (neu) angefügt:

„Der Vertrag mit einem Nutzungsberechtigten kann ausschließlich schriftlich abgeschlossen werden, ein Vertragsabschluss auf andere Weise mit einem Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen. In diesem Fall kommt durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Vertrag mit dem Eigentü-

mer des Grundstücks oder den an dessen Stelle tretenden Erbbauberechtigten zustande; der Nutzungsberechtigte haftet dem TAZV Oderaue jedoch neben diesem für die Entgeltansprüche. Kunde ist der jeweilige Vertragspartner des TAZV. Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige Vertreter, Anzahl der Wohn- oder Gewerbeeinheiten, Anzahl dauerhafter Bewohner) anzugeben. Ändern sich Daten, hat der Kunde dies dem TAZV unverzüglich mitzuteilen.“

b) In Ziff. 2.3. wird nach dem Wort „Hauptwohnsitz“ ein Komma und die Worte „keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder keine Geschäftsleitung“ eingefügt.

c) In Ziff. 2.4. Satz 1 wird das Wort „muss“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

3. Änderung von Ziffer 14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

In Ziff. 14 wird folgende Nr. 14.6. neu eingefügt:

„Bauwasser kann nur für die Dauer von Bauarbeiten bezogen werden. Ist der Bau bezugsfertig, wechselt die Bauwasser- in die Trinkwasserversorgung. Der Kunde hat den Wechsel dem TAZV unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, schriftlich anzuzeigen.“

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 26.06.2018

Vogel
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 26.06.2018 beschlossenen und am 26.06.2018 ausgefertigten 1. Änderungssatzung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (Wasserversorgungssatzung) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekannt-

machung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 26.06.2018

Vogel
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

- | | |
|-----|---|
| 4.) | 1. Änderungssatzung zur Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen
- Verwaltungskostensatzung, (VKS) - |
|-----|---|

1. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G **zur Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue** **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen**

-Verwaltungskostensatzung, (VKS)-

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 23), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I/17 Nr. 25), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 30), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 27), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I/13, Nr. 30), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 19), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. EU vom 04. Mai 2016 L 119, S. 1, korrigiert durch ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und Korrigendum vom 19. April 2018) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung am 26.06.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Verwaltungskostensatzung**

Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskostensatzung, VKS) vom 18.07.2016 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree Nr. 11 vom 22.08.2016, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des TAZV, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB), alle Anordnungen und Entscheidungen zum Anschluss- und Benutzungszwang, des Unterbindens unzulässiger Einleitungen und der Beseitigung von deren Folgen sowie von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des TAZV, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses, die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben oder Inkassotätigkeiten wie z.B. das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu gehen haben.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch insgesamt oder teilweise Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.

Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.“

3. Anlage 1 (Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue) wird wie folgt ergänzt:

Nach Nr. 5.16 werden folgende Nummern eingefügt:

„6.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG	
6.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG je angefangene halbe Stunde	35,00
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger je angefangene halbe Stunde	35,00
6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden je angefangene halbe Stunde	35,00
7.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG	
7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft je angefangene halbe Stunde	50,00
7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten je angefangene halbe Stunde Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.	50,00
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden je angefangene halbe Stunde	50,00
8.	Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679	
8.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 je angefangene halbe Stunde	35,00
8.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden je angefangene halbe Stunde	35,00“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 26.06.2018

(DS)

Vogel

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 26.06.2018 beschlossenen und am 26.06.2018 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskostensatzung, VKS) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 26.06.2018

(DS)

Vogel

Verbandsvorsteher

5.) Öffentliche Bekanntmachung zur Gründung eines kommunalen Unternehmens des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue

Öffentliche Bekanntmachung
zur Gründung eines kommunalen Unternehmens
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes
(TAZV) Oderaue

Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (TAZV) Oderaue gibt hiermit gem. § 92 Abs. 3 BbgKVerf i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 BbgGKG seine Absicht öffentlich bekannt, eine Eigengesellschaft privaten Rechts mit beschränkter Haftung i.S.d. § 1 GmbHG (voraussichtlich „ABA Industriegebiet GmbH“) zum nächstmöglichen Termin neu zu gründen.

Unternehmensgegenstand der Eigengesellschaft mbH soll die technische und wirtschaftliche Betriebsführung i.S. der insgesamt und teilweisen Durchführung sowie Erledigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der Abwasserbeseitigung im Industriegebiet am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue i.S.d. § 66 Abs. 1 S. 1 BbgWG i.V.m. § 56 WHG ebenso sein, wie die Durchführung der Fäkalienentsorgung, der Niederschlagswasserbeseitigung und Arbeiten der inneren und äußeren Erschließung zur Sicherstellung der übernommenen Aufgabendurchführung und -erledigung der Trinkwasserversorgung und der schadlosen Abwasserbeseitigung gem. §§ 59, 66 BbgWG i.V.m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf, 56 WHG und 10 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG im Verbandsgebiet des TAZV Oderaue bzw. seiner Mitgliedsge-

meinden und nach näherer Maßgabe der aktuellen technischen Satzungen des Zweckverbandes.

Der TAZV Oderaue ist durch den Aufgabenübergang nach § 10 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG der örtlich zuständige Hoheitsträger der Trinkwasserver- und Abwasserbeseitigung im Industriegebiet „Am Oder-Spree-Kanal“, dessen örtliche öffentliche Anlage des Zweckverbandes zur schadlosen Abwasserbeseitigung besonderen Anforderungen durch die im Industriegebiet befindlichen Abwasserproduzenten unterliegt. Die nunmehr anstehende qualitative und quantitative Erweiterung dieser Anlagen erfordert vom Zweckverband einen hohen wasserwirtschaftlichen Aufwand und besondere Flexibilität in der wirtschaftlichen Ausgestaltung eines störungsfreien und zugleich grenzwertsicheren Anlagenbetriebes. Die Absicherung der Entsorgungssicherheit sowie die Wahrung der gestiegenen umweltrechtlichen Anforderungen verlangen vom Zweckverband erhebliche Investitionen, deren Steuerung ohne Belastung für den Hoheitsbetrieb zu erfolgen hat.

Gesondert stellen sich bei der Durchführung der Teilaufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmungen bei den Mitgliedskommunen des Zweckverbandes dar. Die dadurch bedingten wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Probleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung sind durch die Beschwerden der Bevölkerung und der örtlichen Wirtschaft bekannt, die zugleich ein Hemmnis für die weiteren Gemeindeentwicklungen wie für die Aufgabenerledigung des Zweckverbandes darstellen. Die einheitliche Übernahme der Betriebsführung und die Durchführung der Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung dient daher dem Ziel einer perspektivisch vollständigen Aufgabenübertragung für die gesetzliche Pflichtaufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung i.S.d. § 10 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG einzelner Verbandsmitglieder zur Herstellung einer einheitlichen Abwasserbeseitigungsstruktur. Aufgrund der technischen Wechselwirkungen und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zwischen den Teilbereichen der Schmutz- und der Niederschlagswasserbeseitigung sowie der notwendigen einheitlichen wasserwirtschaftlichen Führung der Bereiche der Ver- und Entsorgung der vorhandenen Strukturen im Verbandsgebiet, insbesondere zur zukünftigen Vermeidung von zwischenzeitlich massiv aufgetretenen Beeinträchtigungen der Aufgabenerledigung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, strebt der TAZV Oderaue auch insoweit die Herstellung eines Vollverbandes an, der die sensiblen eigenen Anlagenteile seiner zentralen öffentlichen Einrichtungen so führen kann, daß diese mit den derzeit und zukünftig bestehenden eigenen wasserwirtschaftlichen Anlagen der Mitgliedsgemeinden gemeinsam und technisch einheitlich betrieben werden können. Soweit dies technisch vorteilhaft erscheint, ist auch die Einbeziehung von legalen Eigenver- und Entsorgungsanlagen Dritter auf der Ebene der Betriebsfüh-

zung durch diese Gesellschaft anzustreben. Gleiches gilt für den Teilbereich der Fäkalienentsorgung, um auch insoweit eine einheitliche Struktur zur vollständigen schadlosen Beseitigung auch dieser anfallenden Abwässer organisatorisch und wasserwirtschaftlich effektiv abzusichern. Die Tätigkeit der zu gründenden Eigengesellschaft des TAZV Oderaue ist dabei auf den Ver- und Entsorgungsbereich des Zweckverbandes und seiner Mitgliedsgemeinden beschränkt. Eine Beteiligung privater Dritter ist ausgeschlossen, der TAZV Oderaue wird dauerhaft alle Anteile an der Gesellschaft halten.

Für die beabsichtigte Unternehmensgründung besteht seitens des TAZV Oderaue daher ein öffentliches Interesse i.S.d. § 92 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 BbgGKG.

Zur weiteren Durchführung der bisherigen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und schadlosen Schmutzwasserbeseitigung sowie der Erledigung der weiteren Pflichtaufgabe der schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung in der besonderen wasserwirtschaftlichen Einheit der örtlichen Verhältnisse im Verbandsgebiet ist die bisherige rein hoheitliche Form der Struktur der Wasserwirtschaft in Gestalt des Zweckverbandsbetriebes und der insoweit Regiebetriebe der Mitgliedskommunen im Niederschlagswasser durch das kommunale Leistungsangebot in Gestalt der angestrebten Eigengesellschaft mbH zu ergänzen. Die insoweit beabsichtigte weitere hoheitliche Aufgabenübernahme, deren wasserwirtschaftliche Vernetzung und einheitliche technische Führung, sowie die Schaffung der Möglichkeit dauerhafter wasserwirtschaftlich einheitlicher Strukturen im Verbandsgebiet unter Einbeziehung der bestehenden legalen Eigenver- und Eigenentsorgungsanlagen privater Dritter im Verbandsgebiet macht die vorbeschriebene Gesellschaftsgründung als Ausführungsmittel dringend und öffentlich i.S.d. §§ 59, 66 BbgWG i.V.m. §§ 2 Abs. 2 BbgKVerf, 10 Abs. 1 BbgGKG erforderlich.

Eisenhüttenstadt, den 09.07.2018

Vogel
Verbandsvorsteher

III. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- 1.) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2017

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2017

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus dem Rottebereich und dem Bereich der mechanischen Aufbereitung der MBS. Das Reingas wird über zwei Kamine abgeleitet.

Anlagendaten:

<i>Standort:</i>	Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Niederlehme Robert-Guthmann-Straße 41 15713 Königs Wusterhausen
<i>Art der Anlage:</i>	Anlage zur Mechanisch-Biologischen Stabilisierung (MBS) gemäß Nr. 8.11 bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV
<i>Anlagenkapazität:</i>	150.000 Mg/a
<i>Abluftreinigungsanlagen:</i>	Regenerativ-thermische Oxidation (Lara), Gewebeschlauchfilteranlage

1. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr

a) Emissionswerte

Lara – Kamin

Bei C_{gesamt}-Emissionen gab es keine relevante Überschreitung des TMW und 3 relevante Überschreitungen des HMW.

Im Jahr 2017 kam es bei Staubemissionen zu 7 registrierten Überschreitungen des Tagesmittelwertes (TMW) und zu keiner Überschreitung des Halbstundenmittelwertes (HMW).

Komponente	Einheit	Grenzwert		Registrierte Grenzwertüberschreitungen	
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW
C _{gesamt}	mg/m ³	40	20	3	0
Staub	mg/m ³	30	10	0	7

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

STAUB – Kamin

Hier kam es zu 1 Überschreitung des Tagesmittelwertes und 7 Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes bei C_{gesamt}-Emissionen.

Komponente	Einheit	Grenzwert		Relevante Grenzwertüberschreitungen	
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW
C _{gesamt}	mg/m ³	40	20	7	1
Staub	mg/m ³	30	10	0	0

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

b) gemittelte Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf die Abfallmenge (Anlageninput)

Kohlenstoff als C_{gesamt}

Monat	AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG]	AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG]	Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG]	Grenzwert [g/MG]
Januar	5,15	22,24	27,39	55
Februar	3,96	6,33	10,29	55
März	8,90	4,63	13,53	55
April	5,99	16,82	22,81	55
Mai	6,35	23,76	30,11	55
Juni	6,65	12,16	18,81	55
Juli	8,49	22,49	30,98	55
August	9,63	18,26	27,89	55
September	10,62	22,19	32,81	55
Oktober	4,72	38,76	43,48	55
November	3,50	38,23	41,73	55
Dezember	5,89	33,86	39,75	55

N₂O

Monat	AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG]	AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG]	Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG]	Grenzwert [g/MG]
Januar	13,74	1,71	15,45	100
Februar	10,55	1,98	12,53	100
März	14,99	2,81	17,80	100
April	16,57	2,45	19,02	100
Mai	12,38	1,19	13,57	100
Juni	14,54	1,01	15,55	100
Juli	10,86	1,66	12,52	100
August	8,34	1,57	9,91	100
September	11,62	1,75	13,37	100
Oktober	13,96	1,94	15,90	100
November	8,73	2,43	11,16	100
Dezember	9,62	1,71	11,33	100

c) Ursachen der Halbstundenmittel- und Tagesgrenzwertüberschreitungen:

→ **Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:**

Staub

Es gab 7 Überschreitungen der Tagesmittelwerte. Dies kam durch Verunreinigungen auf der Sondenoberfläche der Staubmesssonde zu Stande. Nach der Reinigung der Staubmess-sonde wurden wieder plausible Werte im System registriert.

C_{gesamt}

Es gab 3 Überschreitungen der Halbstundenmittelwerte. Ursache war ein Defekt an der Rohgasklappe.

→ **Entstaubung AK2 E4:**

C_{gesamt}

Am 17.03.2017 kam es zu einer Überschreitung des Tagesmittelwertes für C_{gesamt}. Ursache war der Ausfall eines Boxenlüftermotors.

Am 22.03., 18.10., 24.10. und 27.11.2017 kam es durch Ausfälle der Belüftung einzelner Boxen zu Überschreitungen einzelner Halbstundenmittelwerte.

Wartung:

Die jährliche Wartung der Messtechnik an den beiden Emissionsquellen AK1 E1 und AK2 E4 wurde durch die Firma PRONOVA Analysentechnik GmbH & Co. KG am 19.10.2017 durchgeführt.

2. Einzelmessung

Durch die Firma AIRTEC wurden im Zeitraum vom 19.09. – 21.09.2017 und am 07.11.2017 die jährliche Bestimmung der Emissionen im Abgas der zwei Abgaskamine AK1 E1 (LARA) und AK4 E4 (Staub), die Ermittlung der Werte PCDD/F und die Messung der Geruchsstoffkonzentrationen durchgeführt.

Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:

- Emissionen CO, NO_x eingehalten
- PCDD/F eingehalten
- Geruch (07.11.2017) eingehalten

Entstaubung AK2 E4:

- PCDD/F eingehalten
- Geruch eingehalten

Einzelmessungen PCDD/F

AK1 E1

Datum	Emissionsbegrenzung	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
19.09. – 21.09.2017	0,1	<0,1	<0,01

Werte in [ng/m³]

AK2 E4

Datum	Emissionsbegrenzung	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
19.09. – 21.09.2017	0,1	<0,1	<0,1

Werte in [ng/m³]

Einzelmessungen Geruch**AK1 E1**

Datum	Emissionsbegrenzung	Mittelwert	Obere Grenze
07.11.2017	500	170	207

Werte in [Geruchseinheiten/m³]

AK2 E4

Datum	Emissionsbegrenzung	Mittelwert	Obere Grenze
19.09.2017	500	33	49

Werte in [Geruchseinheiten/m³]

Einzelmessungen NO_x, CO am AK1 E1

Parameter	Emissionsbegrenzung [mg/Nm ³]	Maximalwert [mg/Mm ³]	Maximalwert + Messunsicherheit
NO _x	100	49,2	55,4
CO	100	19,0	21,4

Die Protokolle können von der Öffentlichkeit beim

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Niederlehme
Robert-Guthmann-Straße 41
15713 Königs Wusterhausen

vom 28. August 2018 bis 03. September 2018 nach telefonischer Vereinbarung
(☎ 03375 52722-30) eingesehen werden.

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt